

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden
bei der Einkommen- und Lohnsteuer (Inflationsentlastungsgesetz)
— Drucksache 7/1043 —**

A. Problem

Die Entwicklung der Löhne und Preise hat dazu geführt, daß bei der Lohn- und Einkommensteuer der Grundfreibetrag nicht mehr das Existenzminimum abdeckt und breite Schichten von Steuerzahlern aus der Proportionalzone des Tarifs in die Progression kommen. Zinserträge und sonstige Einnahmen aus Geldanlagen sind von der Entwicklung besonders betroffen. Die Zahl der zu veranlagenden Steuerpflichtigen ist erheblich gewachsen und belastet die Finanzämter außergewöhnlich.

Neben dem Gesichtspunkt größerer Steuergerechtigkeit muß der Einfluß einer Anpassung von Tarif, Freibeträgen und Veranlagungsgrenzen in seiner Wirkung auf das Verhalten der Tarifpartner, das Ausgabenverhalten der öffentlichen Hand und die Beeinflussung der Kaufkraft Privater gewichtet werden, um die konjunkturellen Wirkungen mitzubersichtigen.

B. Lösung

Die Mehrheit des Ausschusses vertritt die Auffassung, daß zur Zeit keine Lösung des dargestellten Problems möglich ist. Ihrer Auffassung nach wäre gegenwärtig eine erhebliche Steuersenkung unter Vorziehen entlastender Teile der Einkommensteuerreform auf den 1. Januar 1974 konjunkturpolitisch unvertretbar; statt dessen ist beabsichtigt, die Einkommensteuerreform zum 1. Januar 1975 zu verwirklichen.

Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU

C. Alternativen

Die Fraktion der CDU/CSU vertritt die Auffassung, daß zum Abbau der Steuergerechtigkeit, die durch die Entwicklung der letzten Jahre entstanden ist, Steuerentlastungen jetzt gewährt werden müssen und nicht mehr aufgeschoben werden können. Spürbare Steuererleichterungen würden einen mäßigen Einfluß auf die kommenden Tarifabschlüsse haben und hierdurch zu mehr Stabilität beitragen.

D. Kosten

Der Einnahmeausfall an Einkommen- und Lohnsteuer wird von den Antragstellern auf 0,6 Mrd. DM für 1973 und 8 Mrd. DM für 1974 geschätzt.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Weber (Köln) und Dr. Wagner (Trier)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1043 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 54. Sitzung am 4. Oktober 1973 in erster Beratung behandelt und an den Finanzausschuß federführend, mitberatend an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Entwurf mit Mehrheit abgelehnt. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 5. und 19. Oktober 1973 beraten.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Eine allgemeine und gleichmäßige Entlastung des Steuerzahlers durch Erhöhung des tariflichen Grundfreibetrages von 1 680 DM auf 3 000 DM mit Wirkung ab 1974.
2. Eine Verdreifachung des Weihnachtsfreibetrages für Arbeitnehmer von 100 DM auf 300 DM.
3. Eine Verdreifachung des Werbungskosten-Pauschbetrages für Sparer von 150 DM auf 450 DM für Ledige bzw. von 300 DM auf 900 DM für Verheiratete mit Wirkung ab 1974. Zinserträge und sonstige Einnahmen aus Geldanlagen sind demnach nur einkommensteuerpflichtig, soweit sie 450 DM bzw. 900 DM im Jahr übersteigen.
4. Eine Verdoppelung der Veranlagungsgrenze für verheiratete Arbeitnehmer von 24 000 DM auf 48 000 DM im Regelfall mit Wirkung ab 1974. Diese Maßnahme soll zugleich die Finanzämter entlasten, weil sich die Zahl der Arbeitnehmerveranlagungen verringert.

Im Ausschuß besteht Einmütigkeit, daß Steuerentlastungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer aus Gründen der Steuergerechtigkeit anzustreben sind. Die Koalitionsfraktionen erhoben nicht den Einwand, daß die Vorschläge der CDU/CSU technisch nicht mehr durchführbar wären. Nachdem sich der materielle Inhalt der Vorlage in den Einzelheiten weitgehend mit Teilen der von der Bundesregierung beschlossenen revidierten Eckwerte deckt, waren diese Einzelheiten in der Ausschußberatung von untergeordneter Bedeutung. Vermerkt wurde insoweit eine systematisch unterschiedliche Behandlung beim Arbeitnehmerfreibetrag und Differenzen beim Weihnachtsfreibetrag. Von Seiten der Bundesregierung wurde darauf verwiesen, eine Vorwegnahme einzelner Teile der Einkommen- und Lohnsteuerreform, insbesondere ohne gleichzeitige Reform des Familienlastenausgleichs und ohne neue Tarifgestaltung, schaffe in sozialpolitisch unerwünschter Weise neue Besitzstände und gefährde deshalb die Reform insgesamt. Außerdem wurde geltend gemacht, das zumindest gleichrangige Problem der unzureichenden Sonderausgabenhöchstbeträge werde nicht gelöst. Die Antragsteller erklärten hierzu, daß auch sie die Unzulänglichkeit der Sonderausgabenhöchstbeträge sowie der Freibeträge, die durch die Entwicklung der Löhne und Preise entstanden sei, in ihrer vollen Bedeutung erkennen. Im jetzigen Zeitpunkt komme es aber darauf an, durch eine schnell durchführbare Maßnahme, die folglich nur sehr einfach sein könne, eine kräftige Steuerentlastung herbeizuführen.

Schwerpunkt der Ausschlußberatung war das unter konjunkturpolitischen Aspekten richtige timing. Die Antragsteller haben hierzu vorgetragen, die vorgeschlagenen Steuersenkungen würden die Tarifpartner entlasten und maßvolle Abschlüsse begünstigen. Diese Erwartung sei schon deswegen berechtigt, weil die Arbeitnehmerorganisationen die steigende Steuerbelastung mehrfach mit Recht als einen der Faktoren bezeichnet hätten, welche die Höhe der Lohn- und Gehaltsforderungen bestimmten. Ein Angebot des Gesetzgebers, welches durch eine Steuersenkung der Nettoeinkommen spürbar erhöhe, würde von den Tarifpartnern mit Sicherheit nicht außer acht gelassen werden. Die vorgeschlagene Steuersenkung habe auch das für eine Beeinflussung der Tarifabschlüsse erforderliche Volumen, weil allein die Verdreifachung des Weihnachtsfreibetrages und die Erhöhung des Grundfreibetrages für verheiratete Steuerzahler eine monatliche Entlastung von 50 DM bedeuten würde. Der Zeitpunkt für die vorgeschlagenen Maßnahmen sei genau richtig gewählt, weil es klare Anzeichen dafür gebe, daß die deutsche Wirtschaft von einer mehr nachfragebedingten zu einer mehr kostenbedingten Inflation hinübergleite. Das Schicksal der Stabilitätspolitik werde daher im wesentlichen in den kommenden Tarifverhandlungen entschieden. Diese könnten und müßten durch politisches Handeln in dem vorgeschlagenen Sinn beeinflußt werden.

Dem wurde von der Mehrheit und von der Bundesregierung entgegengehalten, der vorausgesagte Einfluß auf die Tarifgespräche sei keineswegs gesichert, so daß die Gefahr bestehe, daß sich hohe Lohnabschlüsse mit einer schon infolge der Steuerentlastung gestiegenen Massenkaufkraft kumulieren und damit das Stabilitätsziel gefährdet werde. Ent-

scheidend für die ablehnende Haltung der Koalitionsfraktionen war die Erwägung, eine weitgehende Steuersenkung würde notwendig als ein Signal verstanden werden, die Bundesregierung gehe von ihrem Stabilitätsziel ab. Für eine Einschränkung der Stabilitätsmaßnahmen sei es aber noch zu früh, was der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft in einer gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft am 17. Oktober 1973 in Übereinstimmung mit der Bundesbank und den wirtschaftswissenschaftlichen Instituten erneut bestätigt haben. Für die konkrete Ausgestaltung der öffentlichen Haushalte sei die Maßnahme nicht relevant.

Über den Prozentsatz, mit dem die Steuersenkung auf die Löhne und Gehälter durchschlagen würde, gingen die Meinungen auseinander. Die maßgeblichen volkswirtschaftlichen Daten wurden vom Vertreter der Bundesregierung für 1974 mit rund 500 Mrd. DM Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme und rund 370 Mrd. DM Netto-Lohn- und -Gehaltssumme (74 Mrd. Lohnsteuer, 55 Mrd. Sozialversicherungsabgaben) angegeben. Die Bundesregierung leitet hieraus einen Entlastungseffekt von 1,64 v. H. brutto bzw. 2,2 v. H. netto ab. Dagegen haben die Antragsteller Entlastungen um 2—3 v. H. netto, die Brutto-lohnerhöhungen um 3—4 v. H. entsprechen würden, ermittelt.

Die Mehrheit des Ausschusses hat den Entwurf abgelehnt, weil er nach ihrer Auffassung das Stabilitätsziel gefährden und den Gesamtzusammenhang der Steuerreform stören würde. Sie hat zugleich die Absicht bekräftigt, die Reform von Einkommen- und Lohnsteuer zum 1. Januar 1975 zu verwirklichen.

Bonn, den 23. Oktober 1973

Dr. Weber (Köln)

Berichterstatler

Dr. Wagner (Trier)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1043 — abzulehnen.

Bonn, den 23. Oktober 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

Dr. Weber (Köln)

Berichterstatler

Dr. Wagner (Trier)